jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/12/12 11Os127/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1995

Norm

StPO §149a

Rechtssatz

Daß bei einer länger dauernden Telefonüberwachung neben Erkenntnissen über bereits begangene Straftaten naturgemäß auch Hinweise auf erst bevorstehende Delikte gewonnen werden können, macht eine den gesetzlichen Vorschriften gemäß angeordnete Telefonüberwachung keineswegs im nachhinein unzulässig.

Entscheidungstexte

- 11 Os 127/95
  Entscheidungstext OGH 12.12.1995 11 Os 127/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0097501

Dokumentnummer

JJR_19951212_OGH0002_0110OS00127_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at